

Synopse

Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 14. September 1992 (Anpassungen an das Geldspielgesetz, BGS)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	<p>Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 14. September 1992</p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass RB 640.1 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz; StG] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 25 Übrige Einkünfte</p> <p>¹ Steuerbar sind zudem:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle sonstigen Einkünfte, soweit sie an die Stelle der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit treten; 2. Entschädigungen für Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit; 3. Entschädigung für Nichtausübung eines Rechtes; 4. einzelne Gewinne über Fr. 1 000.– aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung; 5. periodische Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält; 6. einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile. 	<ol style="list-style-type: none"> 4. einzelne Gewinne <u>aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung über Fr. 1_000.– aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung; die nicht der Geldspielgesetzgebung unterstehen.</u>
<p>§ 26 Steuerfreie Einkünfte</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>¹ Steuerfrei sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Vermögensanfänge infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;2. Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger in- nert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet;3. Vermögensanfänge aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice; vorbehalten bleibt § 22 Ziffer 2;4. Erlöse aus Bezugsrechten, die zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehören;5. Kapitalgewinne aus Veräusserung von beweglichem Privatvermögen;6. Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;7. Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen oder privaten Mitteln;8. Leistungen aus familienrechtlicher Verpflichtung mit Ausnahme von Unterhaltsbeiträgen nach § 25 Ziffer 5;9. Soldzahlungen für Militär- oder Zivildienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;10. Genugtuungszahlungen;11. Gewinne bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes¹⁾;	<p>11. <u>die Gewinne bei Glücksspielen, die in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes mit nach dem Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz; BGS)²⁾ zugelassenen Spielbankenspielen erzielt werden, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen;</u></p>

¹⁾ SR [935.52](#)

²⁾ SR [935.51](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>12. der Sold der Milizfeuerwehrlaute bis zu einem Betrag von jährlich Fr. 5 000.– für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr; ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten;</p> <p>13. einzelne Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1 000.– aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung.</p>	<p>11^{bis}. die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;</p> <p>11^{ter}. die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;</p> <p>13. einzelne Gewinne <u>aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung</u> bis zu einem Betrag von Fr. 1 000.– <u>aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS diesem nicht unterstehen.</u></p>
<p>§ 34 Allgemeine Abzüge</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Kosten für den Unterhalt, einschliesslich jener für Energiesparen und Umweltschutz, und für die Versicherung von Liegenschaften sowie die Liegenschaftsteuer, ferner die nicht durch Subventionen gedeckten Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, sofern der Steuerpflichtige solche Massnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat;2. die für die Verwaltung des Vermögens notwendigen Ausgaben;3. die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach den §§ 22, 22a und 23 steuerbaren Vermögensertrages und weiterer Fr. 50 000.–, soweit sie nicht zu den Anlagekosten gehören;4. die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>5. die periodischen Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder an den gerichtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten sowie die periodischen Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;</p> <p>6. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p> <p>7. die Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge bis zum bundesrechtlich festgelegten Betrag;</p> <p>8. die Prämien und Beiträge für die Arbeitslosenversicherung und für die obligatorische Unfallversicherung sowie gemäss der Erwerb ersatzordnung;</p> <p>9. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Ziffer 8 fallende Unfallversicherung unter Verrechnung der erhaltenen Prämienverbilligungen sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm vertretenen Personen bis zum Gesamtbetrag von:</p> <p>a. Fr. 6 200.– für verheiratete Personen, die in ungetrennter Ehe leben;</p> <p>b. Fr. 3 100.– für die übrigen Steuerpflichtigen;</p> <p>c. zusätzlich Fr. 800.– für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt;</p> <p>10. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent des Reineinkommens übersteigen;</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>11. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, soweit sie gesamthaft Fr. 200.– übersteigen, bis zu Fr. 8 000.– oder 20 Prozent des Reineinkommens. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;</p> <p>12. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes¹⁾, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;</p> <p>13. die nachgewiesenen Kosten, höchstens aber Fr. 4 000.– pro Kind und Jahr, für die während der Erwerbstätigkeit der Eltern erfolgte Drittbetreuung von Kindern, die das 16. Altersjahr noch nicht überschritten haben und mit den Eltern im gleichen Haushalt leben:</p> <p>a. für Alleinerziehende;</p> <p>b. wenn ein Elternteil erwerbsunfähig oder in Ausbildung ist;</p> <p>c. wenn beide Elternteile erwerbstätig sind;</p> <p>d. wenn der betreuende Elternteil infolge Krankheit oder Unfall in der Familie nicht in der Lage ist, die Betreuung der Kinder wahrzunehmen.</p> <p>. Der Regierungsrat regelt diesen Abzug;</p> <p>14. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10 000.– an politische Parteien, die:</p> <p>a. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte²⁾ eingetragen sind,</p> <p>b. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder</p>	

¹⁾ SR [151.3](#)

²⁾ SR [161.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>c. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;</p> <p>15. als Einsatzkosten im Zusammenhang mit steuerbaren Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen fünf Prozent des Gewinns, höchstens aber Fr. 5 000.-;</p> <p>16. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zu dem für die direkte Bundessteuer massgebenden Betrag, sofern:</p> <p>a. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder</p> <p>b. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.</p> <p>² ...</p>	<p>15. als Einsatzkosten im Zusammenhang mit steuerbaren Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen, <u>die nicht nach § 26 Absatz 1 Ziffern 11 bis 11ter und 13 steuerfrei sind</u>, fünf Prozent des Gewinns<u>Gewinnes</u>, höchstens aber Fr. 5 000.-; in Bezug auf die einzelnen Gewinne aus der <u>Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 26 Absatz 1 Ziffer 11bis die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25 000.-</u>;</p>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.